



Reglement über die Förderung von Hochstamm-Obstbäumen in den Hofstattzonen

der Gemeinde Stüsslingen

**Reglement über die
Förderung von Hochstamm-Obstbäumen in den Hofstattzonen
der Gemeinde Stüsslingen**

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 -
beschliesst:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

¹ Das Reglement über die Förderung von Hochstamm-Obstbäumen in der Landwirtschaftszone (Hofstattzone gemäss §29 Zonenreglement bzw. Bauzonenplan) bezweckt:

- a) die dauernde Erhaltung des Hochstamm-Obstbaumbestandes in der Gemeinde Stüsslingen.
- b) die Förderung der Neupflanzung von Hochstamm-Obst- und Nussbäumen.
- c) die Förderung von Hochstamm-Obstbäumen auf freiwilliger Basis ohne zusätzliche Einschränkungen.

§ 2 Förderung

¹ Förderbeiträge werden ausgerichtet an:

- a) die Pflege von förderungsberechtigten Hochstamm-Obstbäumen (Kern- und Steinobstbäume), ausgenommen Nussbäume, da diese keine Pflege bedürfen.
- b) die Neupflanzung von förderungsberechtigten Hochstamm-Obstbäumen (Kern- und Steinobstbäumen) sowie Nussbäumen.

§ 3 Zuständigkeit

¹ Die Aufsicht über die Hochstamm-Obstbaumförderung obliegt dem Gemeinderat.

§ 4 Vollzug

- ¹ Mit dem Vollzug werden beauftragt:
- a) die Gemeindeverwaltung für administrative Angelegenheiten, inkl. die Auszahlung der Beiträge.
 - b) der kommunale Erhebungsverantwortliche Landwirtschaft oder eine durch den Gemeinderat beauftragte Person für die Führung, Inventur, Aufsicht und Kontrollen.

2. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

§ 5 Grundsatz

- ¹ Förderberechtigt sind Hochstamm-Obstbäume und Nussbäume in den Hofstattzonen der Gemeinde. Auszahlungen erfolgen an den **Bewirtschafter** des Baumes, unabhängig von dessen Wohnsitz. Im Fokus stehen der ökologische Wert eines Baumes und das Dorfbild.

§ 6 Pflegebeiträge

- ¹ Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit Förderbeiträge an die Pflege von Hochstamm-Obstbäumen ausgerichtet werden:
- a) In die Gemeindeförderung werden die Bäume aufgenommen, die auch die Anforderungen der Direktzahlungsverordnung des Bundes (DZV) mit mindestens der Stufe BF1 erfüllen.
 - b) Entschädigung für die regelmässige Pflege nur für Kern- und Steinobstbäume.
 - c) Die Stammhöhe beträgt mindestens 120 cm für Steinobstbäume und 160 cm für Kernobstbäume.
- ² Pro gepflegten förderberechtigten Baum wird jedes Jahr von der Gemeinde eine Entschädigung von Maximum CHF 20.00 ausbezahlt. Der Betrag wird linear anhand des maximalen Beitrages und unter Berücksichtigung der Neupflanzungen angepasst und ausgerichtet.

Dabei gilt:

- a) Pflegebeiträge für Bäume ab dem 1. Standjahr.

§ 7 Neupflanzungen

- ¹ Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Förderbeiträge an die Neupflanzung von Hochstamm-Obstbäumen und Nussbäumen ausgerichtet werden:
 - a) Entschädigung für Nussbäume, Kern- und Steinobstbäume.
 - b) gepflanzter Baum erreicht eine Stammhöhe von mindestens 120 cm bei Steinobstbäumen und 160 cm bei den anderen Bäumen.
 - c) Förderberechtigt sind Neupflanzungen sowohl als Ersatz- oder als zusätzlicher Hochstamm-Obstbaum bzw. Nussbaum.
- ² Die Gemeinde vergütet dem Bewirtschafter eine Pauschale von CHF 80.00 pro neugepflanzten Baum.

3. ADMINISTRATIVES

§ 8 Grundlagen

- ¹ Der kommunale Erhebungsverantwortliche Landwirtschaft führt auf Antrag des Bewirtschafters pro Parzelle in den Hofstattzonen der Gemeinde ein Inventar über die gepflanzten vorhanden Hochstammobstbäume und bereitet einen Inventurplan vor.

§ 9 Beitragsgesuche

- ¹ Beitragserstgesuche für Pflegebeiträge und für Neupflanzungen müssen bis jeweils 31. März des Jahres bei der kommunalen Erhebungsstelle Landwirtschaft mittels Formular eingereicht werden.
- ² Pflegegesuche werden ohne gegenteiligen Bericht automatisch auf das Folgejahr verlängert.
- ³ Zu- beziehungsweise Abgänge müssen vom Bewirtschafter rechtzeitig vor dem Stichtag gemeldet werden.

§ 10 Limitierung Beiträge

- ¹ Die Fördermittel sind auf einen Betrag von jährlich CHF 7'500.00 limitiert. Wird die förderberechtigte Summe nach Eingang aller Gesuche bis am 31. März überschritten, so nimmt der Gemeinderat eine lineare Kürzung der Förderbeiträge vor. Die Beiträge für Neupflanzungen werden auf die Hälfte des Gesamtbetrages limitiert.

§ 11 Kompetenz Gemeinderat

- ¹ Dem Gemeinderat wird das Recht eingeräumt, die in Art. 6, 7 und 10 dieses Reglements genannten Beträge jährlich in eigener Kompetenz angemessen, unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Gemeinde anzupassen.

§ 12 Kontrolle/Sanktionen

- ¹ Der kommunale Erhebungsverantwortliche Landwirtschaft oder die durch den Gemeinderat beauftragte Person führt stichprobenartig Kontrollen durch. Werden Mängel festgestellt, so informiert er den verantwortlichen Bewirtschafter darüber und gibt ihm Gelegenheit, sich dazu zu äussern.
- ² Der Gemeinderat ordnet bei festgestellten Mängeln auf Antrag des kommunalen Erhebungsverantwortlichen Landwirtschaft oder die durch den Gemeinderat beauftragte Person die Kürzung von Förderbeiträgen an. In schweren Fällen ist der Gemeinderat berechtigt, einen Bewirtschafter ganz von der Förderberechtigung auszuschliessen.

§ 13 Rechtsmittel

- ¹ Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
- ² Der Gemeinderat entscheidet in einer 2. Lesung endgültig.

§ 14 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt in Abhängigkeit der rechtskräftigen Ortsplanung, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, frühestens per 01. Januar 2023 in Kraft.
- ² Erste Fördergesuche sind bis 31. März ab gültigem Reglement einzureichen. Erstmals förderberechtigt sind Neupflanzungen, die ab August 2023 ausgeführt werden.

4. GENEHMIGUNGSVERMERKE

Beschlossen vom Gemeinderat Stüsslingen am 19.09.2022

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Georges Gehriger

Daniela Eugster

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Stüsslingen am 05.12.2022.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Georges Gehriger

Daniela Eugster

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am ...

Anhang I: Beitragsgesuch Neupflanzungen

Anhang II: Beitragsgesuch Pflege